



STATUTEN 2018 (aktualisiert 1.11.2016)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Bibliothek Region Sulgen“ besteht mit Sitz in Sulgen ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Der Verein hat den Status einer Gemeinde- und Schulbibliothek.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein betreibt und unterhält eine öffentliche Bibliothek nach den Grundsätzen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken.
- 2.2. Er bietet zeitgemässe Medien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.
- 2.3. Er arbeitet mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen welche auf ähnlichen Gebieten tätig sind zusammen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus verschiedenen Mitgliederkategorien. Diese werden im Bibliotheksreglement festgelegt.
- 3.2. Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes sowie das Ausleihteam.
- 3.3. Jedes volljährige, eingeschriebene Mitglied besitzt eine Stimme.
- 3.4. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung beginnen mit der Begleichung des Mitgliederbeitrages.
- 3.5. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 3.6. Der Eintritt als Mitglied ist jederzeit möglich und dauert mindestens bis Ende des Kalenderjahres.
- 3.7. Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Quartal des Vereinsjahres erhoben und ist innert Monatsfrist zu begleichen. Wer den Mitgliederbeitrag nicht begleicht, verliert die Mitgliedschaft.

4. Finanzen

- 4.1. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge öffentlicher Körperschaften, Spenden und Sponsoren, andere Beiträge oder Einnahmen aus eigenen Aktivitäten aufgebracht.

4.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Vereinsorgane

5.1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Diese wird vom Vorstand bis spätestens 30. April des laufenden Vereinsjahres einberufen.

6.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, ein Mitglied der Kontrollstelle oder einen Fünftel der Mitglieder, unter Berücksichtigung einer angemessenen Einladungszeit einberufen werden.

6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

6.3.1. Abnahme Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,

6.3.2. Jahresrechnung des vergangenen Vereinsjahres mit Kontrollstellenbericht,

6.3.3. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge,

6.3.4. Jahresbudget des laufenden Vereinsjahres,

6.3.5. Alle drei Jahre Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Kontrollstelle

6.4. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

6.5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen normalerweise im offenen Verfahren.

6.6. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Bibliotheksleitung, Beisitzer. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

7.2. Gemeinden oder Schulen welche einen Beitrag leisten, können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand delegieren.

7.3. Die Amtsperiode beträgt normalerweise drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

7.4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Organisation der Bibliothek und bestellt deren Leitung.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder anwesend sind. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

- 7.6. Die Finanzkompetenz des Vorstandes innerhalb eines Vereinsjahres beträgt für einmalige Ausgaben CHF 2'000.- innerhalb eines Vereinsjahres. Wiederkehrende Aufwendungen sind zu budgetieren und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 7.7. Grundsätzlich zeichnet der Vorstand für Geschäftsfälle kollektiv zu Zweien. Dies gilt insbesondere für das Vertrags- und Finanzwesen.
- 7.8. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und hierfür auch Personen berufen, die nicht Mitglieder sind. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind verbindlich und wenn möglich schriftlich zu umschreiben. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes. Über Sitzungen und Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

8. Kontrollstelle

- 8.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt normalerweise drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Kontrollstellenbericht.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine Stiftung kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2. Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Umwandlung vollumfänglich an die Nachfolgeorganisation über.
- 9.3. Im Falle der Auflösung fallen die Aktiven vollumfänglich zur Verwaltung an die Gemeinde Sulgen. Sollte sich innert zehn Jahren kein neuer Verein oder eine Stiftung gründen, können die Gemeinden und Schulen, welche Beiträge geleistet haben, die Gelder kulturellen Zwecken zuführen.

10. Schlussbestimmung

- 10.1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 1995 und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 25. April 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

Heinz Gfeller

Esther Signer